



**Geschäftsordnung
für den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der
Deutsche Bank Aktiengesellschaft
(15. Dezember 2022)**

**§ 1
Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden¹ sowie zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner.
- (2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden geleitet, der Vertreter der Anteilseigner und unabhängig ist. Er wird vom Aufsichtsrat gewählt.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen hat der Ausschuss die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.
- (2) Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei folgenden Aufgaben:
 - a) Der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand der Bank. Hierbei berücksichtigt der Ausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den erwarteten Zeitaufwand an.
 - b) Der Förderung der Talententwicklung und Diversität mit besonderem Schwerpunkt bei der Nachfolgeplanung für den Vorstand.
 - c) Der Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie einer Strategie zu deren Erreichung.
 - d) Der Entwicklung von Vorschlägen zur Besetzung von Positionen in Aufsichtsratsausschüssen.
 - e) Der Erarbeitung von Leitlinien für die individuelle und kollektive Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG („Eignungsleitlinie“) sowie der Überwachung der Wirksamkeit der Eignungsleitlinie.
 - f) Der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats und spricht dem Aufsichtsrat gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus.
 - g) Der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, sowohl der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit sowie der Beurteilung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats in allen sonstigen Fällen entsprechend der Vorgaben der Eignungsleitlinie.
 - h) Der Überprüfung der Grundsätze des Vorstands für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an den Vorstand.

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gilt die Verwendung der jeweiligen Sprachform für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht.



- i) Der Entscheidung über die Wahl eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden durch Vorlage eines einvernehmlichen Vorschlags.
- (3) Die Vertreter der Anteilseigner im Ausschuss bereiten die Vorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl bzw. die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor. Dabei orientieren sie sich an den vom Aufsichtsrat benannten Kriterien für die Zusammensetzung und berücksichtigen die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats, entwerfen eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und geben den erwarteten Zeitaufwand an.

§ 3 Sitzungen und Abstimmungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Ausschussvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Für die Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Nominierungsausschusses, Teilnahme und Anwesenheit, Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung und die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die für den Aufsichtsrat maßgeblichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufsichtsratsmitglieder die Mitglieder des Ausschusses und an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden der Vorsitzende des Ausschusses treten.
- (4) Der Ausschussvorsitzende hat bei Abstimmungen im Falle der Stimmgleichheit bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (5) Den Vorschlag zur Bestellung eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats beschließt der Ausschuss einstimmig. Dabei bleiben Stimmenthaltungen und Nichtteilnahme an der Beschlussfassung unberücksichtigt.

§ 4 Informationsansprüche

Der Ausschuss ist berechtigt, über den Vorsitzenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses vom Abschlussprüfer, dem Vorstand und, nach vorheriger Zustimmung des Vorstands, von leitenden Angestellten des Deutsche Bank Konzerns, die dem Vorstand unmittelbar berichten, einzuholen.

§ 5 Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Nominierungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Ausschussvorsitzende für den Ausschuss.

§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder des Ausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte, Unterlagen und den Inhalt der Beratungen sowie über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Ergänzend gelten die Regelungen in § 6 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.



§ 7
Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses.

§ 8
Selbstbeurteilung

Der Ausschuss beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Ausschuss seine Aufgaben erfüllt.

§ 9
Interessenkonflikte

Im Fall von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Ausschussmitglieds gelten die Regelungen zu Interessenkonflikten in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Darüber hinaus ist der Ausschussvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein aus der Mitte des Ausschusses bestimmtes Mitglied entsprechend zu informieren.

§ 10
Anpassungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.